



STEUERINFORMATIONEN

I - 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Paukenschlag wurde in den Medien das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaftsteuer bezeichnet. Tatsächlich ist das Urteil insbesondere für die Landwirtschaft recht glimpflich ausgefallen. Was nun für landwirtschaftliche Betriebsübergaben zu erwarten ist, erläutert der Artikel auf dieser Seite. Brandaktuell ist auch für die Landwirtschaft das Thema Mindestlohn. Den aktuellen Stand dazu erläutern wir auf Seite 3.

- 01/15** • **Erbschaftsteuer:** Neue Reform bis 2016
- 02/15** **Investitionsabzugsbetrag:** Aufstockung erlaubt
- 03/15** **Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen:** Neuer § 13a ab WJ 15/16
- 04/15** • **Mindestlohn:** Was ist in der Praxis zu beachten?
- 05/15** **Milchlieferrechte:** Wiedervereinigung der Buchwerte
- 06/15** **Berufsausbildungskosten:** Erstausbildung voll abziehbar?
- 07/15** **SVLFG:** Aktuelles zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung



HAUPTTHEMA 1

Erbschaftsteuer: Neue Reform bis Juni 2016

01/15 •

Mit Urteil vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regeln zur Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Übertragung von Betrieben als verfassungswidrig beurteilt. Es muss nun eine neue Erbschaftsteuerreform geben, dafür hat der Gesetzgeber Zeit bis zum 30.06.2016.

Um abschätzen zu können, was das für die land- und forstwirtschaftliche Betriebsnachfolge bedeutet, muss man schauen, was das BVerfG bemängelt hat, aber auch, was es bestätigt hat – letzteres ist erstaunlich viel.

Was das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat

- **Bewertung:** Die Bewertung der Betriebe hat das BVerfG mit keiner Silbe erwähnt. Es darf also bei dem bisherigen für die Landwirtschaft relativ günstigen Bewertungssystem bleiben.
- **Verschonung:** Von den ermittelten Werten bleiben nach aktuellem Recht wesentliche Teile steuerfrei, wenn die Betriebe fortgeführt werden – die sogenannte „Verschonung“ der Betriebsübertragung. Dieses System, mit dem die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Regel vollständig steuerfrei erfolgen kann, wurde vom BVerfG bestätigt. Auch die Behaltefristen von 5 bzw. 7 Jahren (je nach Verschonungsmodell) seien nicht zu kurz.
- **Ruhende Betriebe:** Im Gegensatz zu Gewerbebetrieben ist auch die Übertragung von vollständig verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die Verschonung begünstigt. Das hängt mit der besonderen Definition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zusammen – auch das hat das BVerfG nicht bemängelt.

Was verfassungswidrig ist

- **Große Betriebe:** Die Verschonung der Übertragung großer Betriebe ohne Nachweis einer besonderen Entlastungsbedürftigkeit hält das BVerfG für nicht gerechtfertigt. „Groß“ in diesem Sinne seien Betriebe mit über 250 Arbeitnehmern und mehr als 50 Mio. € Umsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme.
- **20 Arbeitnehmer-Grenze:** Bedingung für die Verschonung von Betriebsübertragungen ist, dass die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Das heißt, die Lohnsumme vor der Übertragung muss für einen Zeitraum von 5 bzw. 7 Jahren in bestimmtem Maße erhalten bleiben. Davon sind derzeit alle Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern befreit. Das geht dem Bundesverfassungsgericht zu weit, freigestellt werden dürfen allenfalls Betriebe mit einigen wenigen Arbeitnehmern.
- **Verwaltungsvermögen:** Gewerbebetriebe sind durch die Verschonung begünstigt, wenn sie bis zu 50 % aus sogenannten Verwaltungsvermögen bestehen, das sind insbesondere vermietete/verpachtete Immobilien und Wertpapiere. Die Begünstigung des Verwaltungsvermögens hält das BVerfG nicht für gerechtfertigt. Landwirtschaftliche Betriebe sind davon nicht betroffen.
- **Gestaltungsmodelle:** Die Verschonung konnte bisher mit Gestaltungsmodellen auch für nicht betriebliches Vermögen erreicht werden. Diese Modelle muss der Gesetzgeber unterbinden.

Was der Gesetzgeber daraus machen wird

Nach dem Stand zur Drucklegung der Steuerinformation soll

Fortsetzung Seite 2 oben

das Urteil möglichst zügig umgesetzt werden, Ziel ist der 01.01.2016. Die Bundesregierung will Änderungen nur soweit vornehmen, wie es unbedingt erforderlich ist. Da die Erbschaftsteuer allein den Bundesländern zufließt, wird es maßgeblich auf sie ankommen - einige Länder möchten die Steuer gern erhöhen. Das Urteil des BVerfG erlaubt zumindest zum Teil eine rückwirkende Verschärfung des Gesetzes, diese Möglichkeit will die Bundesregierung nach derzeitigem Stand nicht nutzen.

Was bedeutet das Urteil für Sie?

Für landwirtschaftliche Betriebe und kleinere Gewerbebetriebe sind höhere Steuerbelastungen aktuell eher unwahrscheinlich. Verschlechterungen sind möglich bei Betrieben mit mehreren Arbeitnehmern, die Behandlung von Saisonarbeitskräften ist noch offen. Auch bei Gewerbebetrieben mit Verwaltungsvermögen, insbesondere vermieteten/verpachteten Immobilien, können höhere Belastungen entstehen. Eine rückwirkende Verschärfung des Gesetzes ist unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Aktuell ist daher von Betriebsübertragungen eher abzuraten, zum Jahresende können vorgezogene Übertragungen in Einzelfällen aber sinnvoll sein. Die Auswirkung des Urteils auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

BVerfG Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12, BFH/NV 2015 S. 301

UNTERNEHMEN



Investitionsabzugsbetrag:

02/15

Aufstockung erlaubt

Der Bundesfinanzhof hat einen seit Jahren gärenden Streit endlich entschieden: Ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) darf aufgestockt, die Gewinnauswirkung also auf mehrere Jahre verteilt werden.

Bildung des IAB über mehrere Jahre

Beispiel: Landwirt Schröder hat zum Ende des Wirtschaftsjahres (WJ) 2013/2014 geplant, einen Schlepper für 100.000 € anzuschaffen.

Folge: Er hat nun die Möglichkeit, einen IAB in Höhe von bis zu 40 % der geplanten Anschaffungskosten, also 40.000 € abzuziehen. Den Abzug darf er in voller Höhe im WJ 2013/2014 vornehmen, er kann den Abzug aber auch beliebig auf mehrere WJ verteilen. Dabei wird der dreijährige Investitionszeitraum ab dem Jahr des erstmaligen Abzuges gerechnet. Landwirt Schröder könnte z. B. im WJ 2013/2014 20.000 € und in den WJ 2014/2015 und 2015/2016 jeweils 10.000 € abziehen. Er müsste dann spätestens im WJ 2016/2017 die Investition vornehmen. Ein Abzug im Jahr der Investition ist natürlich nicht mehr möglich.

Keine oder geringere Investition

Bleibt die Investition aus, müssen die anteiligen Abzüge in allen Wirtschaftsjahren rückgängig gemacht werden. Wird ein geringerer Betrag investiert als geplant, muss der IAB anteilig rückgängig gemacht werden, beginnend im letzten Abzugsjahr.

Fortsetzung Beispiel: Landwirt Schröder kauft nun im WJ 2016/2017 nicht wie geplant einen neuen Schlepper für 100.000 €, sondern einen gebrauchten Schlepper für 50.000 €.

Folge: Der abgezogene Investitionsabzugsbetrag (IAB) von 40.000 € muss nun anteilig rückgängig gemacht werden. Zulässig ist ein IAB von 20.000 € (50.000 € x 40 %), d. h., bei der oben beschriebenen Verteilung muss Landwirt Schröder den abgezogenen IAB für die WJ 2015/2016 und 2014/2015 jeweils rückwirkend wieder dem Gewinn hinzurechnen.

Die Finanzverwaltung muss das Urteil noch umsetzen.

BFH-Urteil vom 12.11.2014 X R 4/13, www.bundesfinanzhof.de

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen: Neuer § 13a ab WJ 15/16

03/15

In der letzten Steuerinformation hatten wir bereits über den Entwurf zur Änderung des § 13a EStG berichtet, so ist es nun auch Gesetz geworden und ab dem WJ 15/16 anzuwenden.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gewinnermittlung gem. § 13a EStG kann weiterhin angewendet werden, wenn die bewirtschaftete landw. Nutzfläche 20 ha (Stichtag 15. Mai) nicht übersteigt und Tiere von nicht mehr als 50 Vieheinheiten (VE) gehalten werden. Neu ist die Grenze von 50 ha Forst sowie einzeln geregelte Flächengrenzen für Sondernutzungen wie z. B. Weinbau, Spargel oder Gemüse.

Neuer Gewinnbetrag

Der Durchschnittsatzgewinn beträgt unabhängig vom Hektarwert 350 € je ha. Dem sind hinzuzurechnen:

- Ein Zuschlag für Tierhaltung von 300 € je VE ab der 26. VE
- betriebliche Mieten, Pachten und Zinsen
- Gewinne aus Forst, Sondernutzungen und Sondergewinne

Beachte: Nicht mehr abzugsfähig sind Ausgaben für Pacht und Schuldzinsen!

Gewinne aus Forst sind durch Einnahme-Überschussrechnung zu ermitteln, die Anwendung der Forstbetriebsausgabenpauschale (55% der Einnahmen) ist dabei verpflichtend. Für Sondernutzungen erfolgt ein Zuschlag von 1.000 € je Sondernutzung, wenn bestimmte Flächengrenzen überschritten sind.

Neu: § 13a EStG darf auch angewendet werden, wenn der Betrieb nur aus einer Sondernutzung besteht (z. B. bis 0,66 ha Weinbau oder bis 70 Bienenvölker).

Neue Sondergewinne

Mit dem Durchschnittsatzgewinn sind grundsätzlich alle Betriebseinnahmen und -ausgaben abgegolten. Gesondert zu erfassen sind insbesondere:

- Gewinne aus Anlageverkäufen wie Grundstücke, Gebäude, Beteiligungen und immaterielle Wirtschaftsgüter. Verkäufe von Maschinen und Tieren sind gesondert zu erfassen, wenn der Erlös jeweils mehr als 15.000 € beträgt. Gewinn ist der Erlös abzüglich dem Buchwert.
- Gewinne aus Tätigkeiten, die nur innerhalb bestimmter Grenzen der Landwirtschaft zuzurechnen sind. Das sind insbesondere Dienstleistungen (auch an andere Landwirte) und der Verkauf zugekaufter Erzeugnisse. Gewinn ist pauschal 40 % der Einnahmen aus diesen Tätigkeiten.

§ 13a EStG i.d.F. des Zollkodexanpassungsgesetzes BGBl I 2014 S. 2417



Mindestlohn: Was ist in der Praxis zu beachten?

04/15

Seit dem 01.01.2015 gilt mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ein gesetzlicher Mindestlohn von derzeit 8,50 € brutto je Zeitsunde. Das begründet einen rechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers, hat aber auch unmittelbare Folgen im Lohnsteuer- und Sozialrecht. Nachfolgend lesen Sie die wichtigsten Eckpunkte.

Verzicht nicht möglich

Ein Verzicht auf den Mindestlohn durch den Arbeitnehmer, etwa durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, ist nicht möglich. Lohnsteuer und Sozialversicherung richten sich daher nach dem Mindestlohnanspruch.

Beispiel: Mit einer Aushilfe in einer Gaststätte wird ein Lohn von 450 € im Monat vereinbart und gezahlt. Es werden Minijobbeiträge abgeführt. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass die Aushilfe 15 Stunden in der Woche gearbeitet hat.

Folge: Die Aushilfe hat folgenden Lohnanspruch: 15 Std x 4,35 Wo./Mon. x 8,50 €/Std = 555 €. Hierauf kann sie nicht rechtswirksam verzichten. Damit sind die 555 € maßgebend für Lohnsteuer u. Sozialversicherung. Es liegt kein Minijob vor.

Übergangsregelung in der Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau gilt vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 eine Übergangsregelung durch den Mindestentgelttarifvertrag. Für 2015 gilt danach in Westdeutschland 7,40 € und in Ostdeutschland 7,20 €. Der Mindestentgelttarifvertrag gilt verpflichtend für alle Betriebe, für die die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zuständig ist. Er ersetzt nicht die bisherigen individuellen oder tarifvertraglichen Regelungen, im Einzelfall kann daher ein höherer Lohnanspruch bestehen.

Für wen und wann ist der Mindestlohn zu zahlen?

Der gesetzliche Mindestlohn bzw. der Mindestentgelttarifvertrag gilt grundsätzlich für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, auch für Minijobber, Saisonarbeitskräfte und angestellte Familienangehörige.

Der Mindestlohn ist zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Er ist spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Kalendermonats zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Eine Flexibilisierung über Arbeitszeitkonten ist in der Land- und Forstwirtschaft nur unter ganz bestimmten Bedingungen zulässig (Rechtsberatung einholen!).

Ausnahmen vom Mindestlohn

Das MiLoG regelt bestimmte Ausnahmen. Davon sind in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau laut Mindestentgelttarifvertrag folgende anwendbar:

- Auszubildende,
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die Schüler an allgemeinbildenden Schulen sind,

- bestimmte Praktikanten, insbesondere Pflichtpraktika im Rahmen Schule, Ausbildung oder Studium sowie freiwillige Praktika bis 3 Monate zur Orientierung für Ausbildung/Studium oder ausbildungs-/studienbegleitend.

Was ist mit mitarbeitenden Familienangehörigen?

Die Frage des Mindestlohnes für Mifa's (mitarbeitende Familienangehörige) war zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht abschließend geklärt. Um den Arbeitslohn eines Angehörigen als Betriebsausgabe absetzen zu können, muss ein fremdüblicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Spätestens in diesem Fall gilt der Mifa nachzeitigem Stand als Arbeitnehmer und hat Anspruch auf den Mindestlohn.

Akkord- und Stücklöhne

Akkord- und Stücklöhne bleiben möglich. Entscheidend ist, dass der Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden erreicht wird. Maßgeblich ist, ob das bezahlte Bruttoentgelt im Lohnzahlungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Stunden dem Mindestlohn entspricht. Lohnzahlungszeitraum kann z.B. der Monat, die Woche oder der Tag sein. Das sollte in diesen Fällen klar im Arbeitsvertrag geregelt werden. Die saubere Aufzeichnung der Arbeitszeit ist in diesen Fällen besonders wichtig.

Kost und Logis

Eine Anrechnung von Kost und Logis ist grundsätzlich nicht möglich. Es empfiehlt sich daher eine Aufteilung in zwei Verträge, einen Arbeitsvertrag mit Vergütungsregelung entsprechend MiLoG/Mindestentgelttarifvertrag und einen Vertrag über die Vermietung von Wohnraum und Gestellung von Verpflegung. Hierbei ist zwingend auf die Trennung der Zahlungsvorgänge zu achten. Eine Verrechnung darf nicht erfolgen.

Beachte: Die Beköstigung der Arbeitnehmer ist dann eine Dienstleistungstätigkeit, stimmen Sie das im Vorfeld mit uns ab.

Unter bestimmten Bedingungen soll eine Anrechnung von Kost und Logis bei Saisonarbeitskräften möglich sein.

Arbeitszeitdokumentation

Das MiLoG schreibt dem Arbeitgeber die **Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte vor. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau nachzeitigem Stand **für alle Arbeitsverhältnisse**.

Die Aufzeichnung muss bis zum 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Tag vorliegen und mind. 2 Jahre aufbewahrt werden.

Kontrollen und Folgen bei Verstößen

Zuständig für die Überprüfung der Einhaltung des MiLoG und des Mindestentgelttarifvertrages ist in erster Linie der Zoll. Das gilt auch für die Arbeitszeitdokumentationen. Bei Verstößen droht ein hohes Bußgeld.





Milchlieferrrechte: Wiedervereinigung der Buchwerte

05/15

Am 31.03.2015 laufen die Milchlieferrrechte aus. Mit einem aktuellen Erlass hat die Finanzverwaltung nun geregelt, was aus den Buchwerten wird.

Buchwerte von zugekauften Milchlieferrrechten waren auf 10 Jahre, längstens bis zum 31.03.2015 abzuschreiben.

Für die am 02.04.1984 zugeteilten Milchquoten ist in der Regel eine „Buchwertabsplattung“ erfolgt. Das heißt, ihnen wurde ein Buchwert zugerechnet, der von den Buchwerten der im Eigentum befindlichen Milcherzeugungsflächen abgespalten wurde. Das Schicksal der aktuell noch in den Bilanzen befindlichen Milchquotenbuchwerte richtet sich nach der Bewertung dieser Milcherzeugungsflächen, von denen abgespalten wurde.

Danach teilen sich die Buchwerte in zwei Gruppen auf:

- 1) Flächen, die schon am 01.07.1970 im Betrieb waren, wurden pauschal bewertet. Davon abgesplattene Milchquotenbuchwerte werden dem Grund und Boden am 31.03.2015 wieder zugerechnet, und zwar genau den Flächen, von denen der Wert abgespalten wurde.
- 2) Flächen, die ab dem 01.07.1970 bis zum Zuteilungsstichtag 02.04.1984 zugekauft wurden, sind mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet worden. Davon abgesplattene Buchwerte sind im frühestmöglichen Wirtschaftsjahr in einem Betrag gewinnmindernd abzuschreiben. Wurde der Gewinn in den Jahren 1984 bis 1994 nach § 13a EStG ermittelt, erfolgt die Abschreibung dieser Buchwerte gewinnneutral.

Ist die aufwändige Buchwertabsplattung für die zugeteilten Milchquoten noch nicht erfolgt, wird sie in Fällen der Gruppe 2 noch nachgeholt werden müssen. Nur in Ausnahmefällen werden Milchquotenbuchwerte ohne Gewinnminderung verloren gehen. Die Auswirkung auf Ihre Gewinnermittlung erläutern wir Ihnen gern.

BMF-Schreiben vom 05.11.2014 BStBl. I S. 1503

Berufsausbildungskosten: Erstausbildung voll abziehbar?

06/15

Für die Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungskosten gilt bisher Folgendes: Kosten der ersten Ausbildung – insbesondere eines Erststudiums nach dem Abitur – sind nur als Sonderausgaben abzugsfähig (Höchstbetrag 6.000 €). Kosten einer zweiten Ausbildung sind dagegen unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgabe abzugsfähig.

Das Problem: Sonderausgaben können sich nur auswirken, wenn auch Einkünfte erzielt werden. Hat ein Student neben seinem Erststudium keine oder nur geringe Einkünfte, geht der Abzug ins Leere. Dagegen entsteht durch vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben (in Hinblick auf den späteren Beruf) ein Verlust, der auf zukünftige Jahre vorgetragen werden und dort von positiven Einkünften abge-

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Berufsausbildungskosten: Erstausbildung voll abziehbar?

zogen werden darf.

Das oberste Steuergericht, der Bundesfinanzhof, hält diese Unterscheidung für verfassungswidrig und hat einen entsprechenden Fall dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Seiner Meinung nach müssen auch Erstausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Sollte das Bundesverfassungsgericht positiv entscheiden, kann die Auswirkung im Einzelfall erheblich sein. Das Problem dabei ist Folgendes: Um die Verluste aus den vorweggenommenen Kosten feststellen zu lassen, muss für die betreffenden Jahre eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Um keine Verjährung eintreten zu lassen, müsste das unter Umständen schon jetzt geschehen, obwohl der Ausgang des Verfahrens noch offen ist. Wir prüfen gerne für Sie, ob eine solche Erklärung für Sie oder Ihre Kinder in Frage kommt.

BFH Beschlüsse vom 17.07.2014 VI R 2/12 u. VI R 8/12, BFH/NV 2014 S. 1954 u. 1970

SVLFG: Aktuelles zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung

07/15

Keine Betriebshilfe in einer Tierhaltungskooperation

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat den Anspruch eines Landwirts auf Gewährung von Betriebshilfe abgelehnt. Der Landwirt betreibt ein bei der SVLFG versichertes landwirtschaftliches Einzelunternehmen und als Komplementär eine Schweinemast in Form einer KG. Der Landwirt erkrankte und beantragte Betriebshilfe für die Weiterführung der Schweinemast. Da die Leistung ausschließlich der in der Viehhaltungskooperation KG betriebenen Schweinemast – die nicht versichert ist – dienen sollte, entfällt ein Leistungsanspruch. Hätte die KG Flächen in Höhe der Mindestgröße (derzeit 8 ha LN) bewirtschaftet, wäre ein Leistungsanspruch gegeben gewesen. Ob das steuerlich und wirtschaftlich sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Mitte April werden die ersten Bescheide der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an die Versicherten verschickt, die auf dem neuen bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab basieren. Ein Teil der Landwirte wird höhere Beiträge, ein Teil gegenüber der bisherigen Veranlagung fast identische Beiträge und ein Teil geringere Beiträge zu zahlen haben.

Die Beitragsveränderungen werden jedoch nicht sofort in voller Höhe fällig, sondern unterliegen einer gleichmäßigen Anpassung bis zum Jahr 2018. Nur in den Fällen, in denen sich die Organisationsform des landwirtschaftlichen Unternehmens ändert, z. B. aus einem Einzelbetrieb eine GbR wird, ist sofort der Beitrag nach dem neuen Beitragsmaßstab zu entrichten.

Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Ist der Ehegatte eines Landwirts Mitunternehmer in der landwirtschaftlichen GbR, aber hauptberuflich außerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert, wird der versicherte Unternehmer zukünftig nur noch mit seinem eigenen Anteil zu den Krankenversicherungsbeiträgen herangezogen. Bisher wurde der Landwirt mit dem vollständigen Unternehmen veranlagt, d. h. auch unter Berücksichtigung des Ehegattenanteils.